BERICHT
an den Staatsrat über den Entwurf des Ausführungs-reglements zum Gesetz über das Trinkwasser (TWR)

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den erläuternden Bericht zum Entwurf des Ausführungsreglements zum Gesetz über das Trinkwasser.

1. Einleitung

Am 6. Oktober 2011 hat der Grosse Rat das Gesetz über das Trinkwasser (TWG) verabschiedet; es tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Der Staatsrat muss nun ein Ausführungsreglement ausarbeiten. Dieses muss namentlich Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Vollzugsorgane, die Planung, die technischen Anforderungen an die Anlagen und die Trinkwasserqualität enthalten. Dieses Reglement präzisiert auch gewisse Elemente des Gesetzes vom 13. Juni 2007 über die Lebensmittelsicherheit (SGF 821.30.1).

Der Reglementsvorentwurf wurde von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) ausgearbeitet, an der das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW), das Amt für Gemeinden (GemA), das Amt für Umwelt (AfU), die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV) sowie ein externer Ingenieur der Ribi AG beteiligt waren. Ebenfalls dazu eingeladen, in der Arbeitsgruppe mitzuwirken, waren der Freiburger Gemeindeverband, IB-Murten und die Gruyère Energie SA.

Der Entwurf folgt der Systematik des Gesetzes. Er erfüllt den Auftrag des Gesetzgebers dort, wo das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzestextes ausdrücklich auf das Ausführungsreglement verweist. Er fügt Präzisierungen an, die auf der täglichen Erfahrung in der Praxis beruhen.

2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln des Reglementsentwurfs

2.1. 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Das erste Kapitel enthält neun allgemeine Bestimmungen. Sie legen den Geltungsbereich fest (Art. 1) und stellen eine Definition auf (Art. 2), führen den Grundsatz der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Weisungen (Art. 3) ein und präzisieren gewisse Gesetzesbestimmungen zur Kantonal- (Art. 4 - 6) und zur Gemeindeplanung (Art. 7 - 9).

Artikel 1

Dieser Artikel erfordert keine besonderen Bemerkungen. Er legt den Zweck und den Geltungsbereich dieses Ausführungsreglements fest.

Artikel 2

Dieser Artikel enthält die Definition von Trinkwasser und verweist auf die Anforderungen der Bundesgesetzgebung in diesem Bereich. Er erfordert keinen weiteren Kommentar.

Artikel 3

In mehreren Bereichen, namentlich was gewisse technische Aspekte betrifft, wurde die Option gewählt, das Erlassen von Weisungen dem LSVW zu überlassen. So soll vermieden werden, dass das Ausführungsreglement im Fall einer Änderung der Praxis oder der Bezeichnung geändert werden muss. Es schien jedoch wichtig, dass die übrigen betroffenen Organe, namentlich jene aus der Praxis, auch in den Ausarbeitungsprozess der Weisungen einbezogen werden. Dieser Artikel konkretisiert somit den allgemeinen Grundsatz der Zusammenarbeit und der Koordination zwischen den in erster Linie betroffenen Partnern.

Artikel 4

Eines der Ziele der Kantonalplanung besteht namentlich darin, die Koordination der Trinkwasserinfrastrukturen zu gewährleisten. Dieser Artikel ermöglicht es dem LSVW, dem in diesem Bereich zuständigen Organ, somit, Weisungen zu erlassen, um diese Koordination zwischen den Verteilern sicherzustellen.

Artikel 5

In diesem Artikel wird für die Massnahmen zur Gewährleistung der Wasserversorgung in Notlagen (Art. 7 Abs. 1 Bst. c TWG) einfach auf die geltende Bundesgesetzgebung verwiesen, d.h. auf die Bundesverordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN, SR 531.32).

In dieser Verordnung sind die Massnahmen definiert, die namentlich in den folgenden Aufgaben bestehen: sicherstellen, dass in Notlagen auf dem gesamten Kantonsgebiet die geforderten Mindestmengen an Trinkwasser verfügbar sind (Art. 4 VTN); die Gemeinden bezeichnen, die die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherstellen müssen (Art. 5 VTN); falls nötig regionale Werkhöfe einrichten (Art. 7 VTN); ein Inventar erstellen (Art. 8 VTN); einen Plan erstellen, der es ermöglicht, die Untersuchungen der Trinkwasserqualität in Notlagen zu intensivieren (Art. 9 VTN) und eine Frist für den Vollzug dieser Massnahmen festlegen (Art. 18 VTN).

All diese Massnahmen sind im STWI enthalten, wie dies Artikel 7 Abs. 1 Bst. c TWG vorsieht.

Artikel 6

In Artikel 7 Abs. 2 TWG ist festgelegt, dass der Sachplan Trinkwasserinfrastrukturen (STWI) eine Grundlage im Sinne des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) ist und dass sein verbindlicher Inhalt in den kantonalen Richtplan integriert wird und sich nach dem diesbezüglichen Verfahren richtet. Er muss überprüft werden, wenn sich die Umstände wesentlich verändert haben, jedoch mindestens alle 10 Jahre (Art. 7 Abs. 3 TWG). In Artikel 6 TWR wird das bei einer Änderung des STWI anzuwendende Verfahren präzisiert. Es handelt sich um die Übernahme einer Norm des RPBG, die eine besondere Regelung für geringfügige Änderungen, wie Aktualisierungen und formelle Anpassungen an eine neue Gesetzgebung vorsieht (Art. 14 RPBR).

Artikel 7

Dieser Artikel konkretisiert die in Artikel 8 Abs. 1 Bst. a TWG festgelegten Anforderungen. Artikel 8 TWG schreibt vor, dass die Gemeindeplanung der Trinkwasserinfrastrukturen auf die Ortsplanung abgestimmt ist. Der Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) ist eine Anwendung der im RPBG gestellten Anforderungen und eine Datengrundlage für das Erschliessungsprogramm der Gemeinde (Art. 42 RPBG), das insbesondere die im PTWI festgelegten Daten übernehmen muss.

Artikel 8

Auch auf Gemeindeebene müssen die in Notlagen notwendigen Massnahmen festgelegt werden, die im Übrigen im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen der Gemeinde aufgeführt sein müssen (Art. 8 Abs. 3 Bst. e TWG). Auch in diesem Fall wird ein Verweis auf die Bundesgesetzgebung, die VTN, vorgenommen. Nach dieser Verordnung (Art. 10 - 16 VTN) sind die Gemeinden, wenn nötig in Zusammenarbeit mit den Verteilern, verpflichtet, Massnahmen in Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu treffen (z. B.: Festlegung der Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden; Erstellung eines Massnahmenplans; Ausarbeitung einer Dokumentation für Notlagen; Ausbildung des Personals; Kauf des erforderlichen Materials, um gegen Notlagen gewappnet zu sein, Treffen allfälliger baulicher, betrieblicher und organisatorischer Massnahmen im Hinblick auf eine allfällige Notlage und Prüfen der Massnahmen auf ihre Funktionstüchtigkeit).

Artikel 9

Zur Präzisierung des in Artikel 8 Abs. 3 TWG festgelegten Inhalts des PTWI, insbesondere des Plans der bestehenden Infrastrukturen, erlässt das LSVW Weisungen. Darin müssen die Daten und Dokumente, die Teil des PTWI sind, sowie ihre Präsentation, ihre Form und die Art ihrer Übermittlung genau angegeben sein. Dadurch soll insbesondere eine Einheit der Dokumente gewährleistet werden, damit mit der Zeit eine kantonale Datenbank erstellt werden kann. Diese Weisungen sollen in Zusammenarbeit mit allen anderen betroffenen Organen erstellt werden, wie das in Artikel 3 dieses Reglements vorgesehen ist, namentlich mit dem AfU, der KGV, den Verteilern und dem Freiburger Gemeindeverband. Es sei daran erinnert, dass die finanziellen Auswirkungen der Erstellung des PTWI (ohne die Erstellung des Katasters) für eine Gemeinde von 2'000 Einwohnern auf zwischen 20'000 und 30'000 Franken geschätzt wurden (Botschaft Nr. 262 vom 5. Juli 2011 zum Entwurf des Gesetzes über das Trinkwasser, Ziff. 6.2).

2.2. 2. Kapitel: Vollzugsorgane und Zuständigkeiten

Artikel 10

Da die Bundesgesetzgebung über die Lebensmittel und die entsprechende kantonale Gesetzgebung dem Kantonschemiker direkte Zuständigkeiten überträgt, wird dies in diesem Artikel festgehalten. Wie in Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Lebensmittelsicherheit angegeben, ist der Kantonschemiker in das LSVW integriert.

Artikel 11

Absatz 1 übernimmt Artikel 15 des Ausführungsreglements vom 13. Oktober 1981 zum Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser (aTWR), das gegenwärtig noch in Kraft ist. Das LSVW wird seinen Auftrag, die Gemeinden bei der Erstellung des Trinkwasserdossiers zu unterstützen, somit weiterhin wahrnehmen und das gleiche auch für den PTWI tun, ein Instrument, das durch das TWG eingeführt worden ist.

Was Abs. 2 betrifft, so handelt es sich um die Wiederholung der Zuständigkeit, die dem Kantonschemiker durch das Gesetz über die Lebensmittelsicherheit direkt übertragen wird. Dieses Gesetz sieht in seinem Artikel 7 Abs. 4 vor, dass «die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker [...] die Pläne für den Bau oder Umbau von Trinkwasserversorgungsnetzen [begutachtet]». Dieses Gutachten des LSVW wird im Rahmen der Verfahren gemäss dem RPBG abgegeben, wie aus Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Lebensmittelsicherheit hervorgeht. Es betrifft die Trinkwasserinfrastrukturen und die Hausinstallationen bis zum Anschluss an die Hauptleitung. Der Genauigkeit halber werden die betreffenden Trinkwasserinfrastrukturen aufgeführt und die Koordination mit der KGV erwähnt, wenn Trinkwassernetze auch für die Brandbekämpfung genutzt werden.

Absatz 3 konkretisiert die Pflicht des LSVW, namentlich mittels Inspektionen für die Einhaltung der in der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände festgelegten Anforderungen zu sorgen (Art. 11 Bst. c TWG). Dieses Vorgehen ermöglicht es, Kontrollen vorzunehmen, die nicht immer möglich sind, wenn die Anlagen einmal in Betrieb sind.

Absatz 4 verankert die bereits bestehende Praxis, gemäss der das LSVW nicht nur Trinkwasseranalysen für Gemeinden durchführen kann, sondern auch für Privatpersonen, Verteiler und Ingenieur- oder Hydrogeologiebüros.

Artikel 12

Dieser Artikel übernimmt inhaltlich Artikel 16 aTWR, dessen Formulierung an die neue Gesetzgebung angepasst wurde.

2.3. 3. Kapitel: Gemeinden

A. Trinkwasserverteilung und -versorgung

Artikel 13

Dieser Artikel übernimmt inhaltlich Artikel 9 aTWR, dessen Formulierung an die neue Gesetzgebung angepasst wurde. Mit Absatz 1 wird bezweckt, es den Gemeinden zu ermöglichen, in Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen jeder einzelnen Gemeinde gezielte Beschränkungen vorzunehmen. Als gezielte Massnahme seien zum Beispiel das Verbot, Swimmingpools zu füllen und Autos zu waschen, oder Einschränkungen beim Pflanzengiessen erwähnt. Ausserdem kann die Gemeinde auf die Verteiler, die in dem im PTWI festgelegten Perimeter aktiv sind, einen Zwang ausüben. Sie kann sie dazu verpflichten, sich an ein anderes Netz anzuschliessen, wenn das von ihnen gelieferte Wasser den Anforderungen nicht entspricht und keine andere Lösung in Frage kommt. Eine solche Massnahme könnte nicht gegen die ausserhalb

des im PTWI festgelegten Perimeters aktiven Verteiler ergriffen werden, zumal sich die Pflicht der Gemeinde, Trinkwasser zu verteilen, auf die Bauzonen beschränkt (Art. 13 TWG).

B. Trinkwasserinfrastrukturen, Hausinstallationen und Qualität des verteilten Wassers

Artikel 14

Der im TWG erwähnte Grundsatz, gemäss dem die Infrastrukturen und die Hausinstallationen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen (Art. 20 und 21 TWG), wird in Absatz 1 wiederholt. Anschliessend wird festgehalten, dass das LSVW eine Liste dieser Regeln erstellt. Es geht hier um eine Zusammenstellung bestehender Regeln und nicht darum, neue Regeln zu schaffen. Insbesondere handelt es sich hier um die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA) erlassenen Normen und Empfehlungen.

Es ist zudem äusserst wichtig, dass die Infrastrukturen und die Hausinstallationen gegen jegliche Verunreinigung geschützt werden, um jegliche Beeinträchtigung der Wasserqualität zu vermeiden. Dieser Punkt ist Gegenstand von Absatz 2.

Artikel 15

Als für die Bauten auf ihrem Gebiet verantwortliche Behörde muss die Gemeinde die Ausführung der Arbeiten kontrollieren (Art. 165 RPBG), was die Trinkwasserinfrastrukturen und die Hausinstallationen betrifft. Dazu stützt sich die Gemeinde auf das Ausführungsdossier, das ihr zugestellt wird. Je nach Umfang der ausgeführten Arbeiten besteht dieses nur aus einem Plan oder ist umfangreicher und enthält namentlich auch Berichte.

Das eingereichte Ausführungsdossier muss die Pläne bis zum Anschluss an die Hauptleitung umfassen. Die Gemeinde muss jedoch auch die Trinkwasserinfrastrukturen und die Hausinstallationen jenseits dieser Stelle kontrollieren können (z.B. Verbindung privates Wasser – Wasser aus dem öffentlichen Netz).

Artikel 16

Um eine konforme Wasserqualität garantieren zu können, müssen die Trinkwasserinfrastrukturen und die Hausinstallationen in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Diese Pflicht kommt den Eigentümern zu. Dabei kann es sich um Gemeinwesen, juristische Personen, die vollständig im Besitz der Gemeinwesen sind, andere juristische Personen oder Private handeln. Was die Eigentümerinnen und Eigentümer von Fassungen betrifft, so müssen sie aus dem gleichen Grund die Einhaltung der Schutzzonenreglemente überwachen. Hier wird auf die Grundwasserschutzzonen Bezug genommen, wie sie im Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG, SGF 812.1) definiert werden.

Artikel 17

Im ersten Absatz dieses Artikels wird vorgeschrieben, dass wer auf dem Gemeindegebiet Trinkwasser verteilt, sich bei der Gemeinde melden muss. Mit dieser Verpflichtung wird dass Ziel verfolgt, dass alle auf dem Gemeindegebiet aktiven Trinkwasserverteiler bekannt sind. Diese

Information ist nötig, damit die Gemeinde ihrer Pflicht nachkommen kann, dafür zu sorgen, dass die Qualität des auf ihrem Gebiet verteilten Trinkwassers den Anforderungen der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel entspricht (Art. 22 Abs. 1 TWG). Diese Meldepflicht ist besonders wichtig für die Verteiler, die sich ausserhalb des im PTWI festgelegten Perimeters befinden. Dabei handelt es sich zumeist um kleine, private Verteiler. Die Verteiler, die innerhalb des im PTWI festgelegten Perimeters aktiv sind, kennt die Gemeinde grundsätzlich bereits, zumal sie ihnen diese Aufgabe nach den in Artikel 16 TWG vorgesehenen Modalitäten übertragen hat.

Was hingegen die privaten Verteiler betrifft, die ausserhalb des im PTWI festgelegten Perimeters aktiv sind, so sei darauf hingewiesen, dass diese Verteiler die Hauptverantwortung bezüglich die Wasserqualität tragen, auch wenn der Gemeinde eine Aufsichtspflicht zukommt.

Im zweiten Absatz wird daran erinnert, dass das Trinkwasser den Anforderungen des Lebensmittelrechts entsprechen muss, sobald es an Dritte verteilt wird. Dies ist im Wesentlichen der Fall, wenn das Trinkwasser an jemand anderes als seinen Eigentümer zu Konsumzwecken verteilt wird.

Zusätzlich zum Lebensmittelrecht an sich gibt es auch noch das Schweizerische Lebensmittelbuch, das vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) veröffentlicht wird. Mit den Jahren hat sich dieses zu einem Werk entwickelt, das den interessierten Kreisen in Form einer Datenbank zur Verfügung steht. Die Datenbank des Schweizerischen Lebensmittelbuchs zitiert die einschlägigen Erlasstexte (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Entscheide usw.) des schweizerischen und internationalen Rechts.

Artikel 18

Hierbei handelt es sich um eine besondere Regelung betreffend Wasser, das von Brunnen oder anderen Einrichtungen, die sich auf öffentlichem Grund befinden, verteilt wird. Es obliegt der Gemeinde, die notwendigen Qualitätskontrollen des Wassers vorzunehmen, das diese Systeme speist, und falls nötig die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Sobald jedoch Wasser eines Brunnens oder einer anderen Einrichtung den Anforderungen an Trinkwasser nicht oder nicht mehr genügt, muss es obligatorisch als «kein Trinkwasser» gekennzeichnet werden.

Artikel 19

Die Gemeinden oder die Verteiler müssen die Personen bezeichnen, die mit der Entnahme von Trinkwasserproben beauftragt sind. Diese müssen ausserdem vom LSVW ausgebildet worden sein. In diesem Sinne folgt Artikel 19 aus Artikel 12. Dieses Vorgehen ermöglicht es, eine Referenzperson für diese Aufgabe zu haben, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, um die Sicherheit bei der Qualität der Proben zu gewährleisten. Die Ausbildung ist in diesem Bereich entscheidend und eine Fehlmanipulation kann zu fehlerhaften Analyseergebnissen führen, was manchmal schwere Folgen haben kann.

Artikel 20

Im Gegensatz zum aTWGR, das die Häufigkeit der Probenahmen genau bestimmt, wurde entschieden, diese Kompetenz dem LSVW zu übertragen, das Weisungen erlässt. Aufgrund seiner Erfahrung ist das LSVW die am besten geeignete Behörde, um die Häufigkeit der Probenahmen zu

bestimmen. Indem Weisungen erlassen werden, bleibt das eingeführte System flexibel und kann schnell angepasst werden, falls die Umstände sich ändern. Ein Rahmen wird jedoch vorgegeben und das LSVW muss für die Ausarbeitung dieser Weisungen vorbestimmte Kriterien berücksichtigen, und zwar die Grösse der Infrastrukturen, die Wasserqualität, eine allfällige Behandlung, die Risikobeurteilung und weitere Elemente. Wie bei die Erstellung aller Weisungen werden die übrigen betroffenen Organe einbezogen (Art. 3 TWR). Wenn es die Umstände oder der Gesundheitsschutz erfordern, hat das LSVW ausserdem die Möglichkeit, in solchen Sonderfällen eine Ausnahme von seinen eigenen Weisungen zu machen. Diese Weisungen gelten für Trinkwasser, das auf dem Gemeindegebiet verteilt wird, einschliesslich des Wassers, das durch private Verteiler geliefert wird, die sich ausserhalb des im PTWI definierten Perimeters befinden.

Artikel 21 und 22

In diesen beiden Artikeln werden die Massnahmen aufgeführt, die im Falle einer Verschmutzung oder einer anormalen Beschaffenheit des Wassers ergriffen werden müssen. In diesem Rahmen ist es sinnvoll zu erwähnen, dass die Anforderungen von Artikel 54 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung des Bundes vom 23. November 2005 (LGV, SR 817.02) im Fall einer Abgabe von gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln anwendbar sind. Die Bundesbestimmungen schreiben den verantwortlichen Personen in diesen Situationen Pflichten vor.

Was die Massnahmen betrifft, die im Fall von verschmutztem Wasser oder einer anormalen Beschaffenheit des Wassers ergriffen werden müssen, bestehen zwei Interventionsebenen.

Auf der ersten Stufe befindet sich der Verteiler (d. h. die Gemeinde direkt, falls sie selber verteilt). Er muss namentlich:

- den Grund für die Verschmutzung suchen lassen und ihn so schnell wie möglich beheben;
- die betroffene Gemeine oder die betroffenen Gemeinden und das LSVW avisieren;
- wenn möglich die kontaminierte Quelle ausser Betrieb nehmen.

Diese Liste ist nicht abschliessend. Darüber hinaus muss der Verteiler in jedem Fall die Weisungen des LSVW befolgen.

Auf der zweiten Stufe steht die Gemeinde. Es ist ihre Aufgabe, die Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung sicherzustellen und sie über die zu treffenden Massnahmen zu informieren (zum Beispiel Abkochen des Wassers vor jedem Ernährungsgebrauch). Sie hat weiter dafür zu sorgen, dass die Verteiler die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Mit der betroffenen Bevölkerung ist der Teil der Bevölkerung gemeint, der direkt von der Verschmutzung berührt ist. Eine generelle Information der ganzen Bevölkerung ist daher nicht in jedem Fall notwendig. Der Umfang der Information durch die Gemeinde wird in jeder besonderen Situation angepasst.

Artikel 23

Nach Artikel 26 TWG muss das Reglement die Modalitäten für die Erstellung des Trinkwasserdossiers regeln. Dieses Dossier enthält alle Elemente in Zusammenhang mit dem Trinkwasser.

Es besteht aus allen Elementen der Selbstkontrolle (s. Art. 24 TWR), die unerlässlich sind, um die Sicherheit der Qualität des verteilten Trinkwassers zu garantieren und um die tägliche Verteilung zu verwalten (Richtlinien, Kontrollblätter, Stichprobenplan, …), dem PTWI, der namentlich die Elemente zu den Infrastrukturen und ihrer Planung enthält, dem Gemeindereglement der Trinkwasserverteilung, dem Reglement oder den Verteilverträgen mit Dritten (Art. 16 Abs. 2 TWG), aus hydrogeologischen und technischen Rapporten und schliesslich aus einer Liste aller Verteiler auf dem Gebiet der Gemeinde und der Wohnräume, die gleichzeitig mit Wasser aus dem öffentlichen Netz und privatem Wasser gespeist werden. Dieses letzte Element ergibt sich aus Artikel 17 Abs. 1 dieses Reglements, der vorsieht, dass sich anmelden muss, wer auf dem Gemeindegebiet aktiv Wasser verteilen will.

Artikel 24

Die Selbstkontrolle ist im Lebensmittelbereich seit 1995 eine gesetzliche Pflicht. Die «Dokumente der Selbstkontrolle» enthalten alle Elemente, die zur Sicherung der Trinkwasserqualität erforderlich sind. Dazu gehören namentlich: die Organisation, die Aufgaben und Verantwortungen des Verteilers, das detaillierte Inventar der Ressourcen und Bauwerke (Pläne), die Analyse der potenziellen (physikalischen, chemischen und biologischen) Gefahren und die Sicherungsmassnahmen, die Verfahren der Ressourcenüberwachung, die Infrastrukturen, die allfälligen Aufbereitungsanlagen, die Probenpläne (Ort der Entnahme, kontrollierte Quellen, Häufigkeit, Analysekriterien angepasst an die Gefahrenanalyse), das Vorgehen im Falle einer Verschmutzung, die erwägten Lösungen der Versorgung im Fall einer Notlage.

Wie bei jedem Qualitätssystem muss eine regelmässige Beurteilung der Infrastrukturen und Hausinstallationen, des Wassers, der Vorgänge und der Organisation vorgenommen werden. Diese Beurteilung muss zu Verbesserungsvorschlägen und deren Umsetzung führen (Investitionsplanung usw.). Die Beurteilung findet jährlich einmal statt und kann die Form eines Rapports einnehmen, der knapp aber vollständig und der Situation angepasst sein muss.

2.4. 4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 25

Dieses neue Ausführungsreglement hebt jenes zum alten Gesetz über das Trinkwasser auf.

Artikel 26

Die Änderungen des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG, SGF 140.11) folgen aus Artikel 47 TWG, der das Gesetz über die Gemeinden (GG, SGF 140.1) ändert. Sie sind technischer Art, ausgenommen die Änderungen betreffend die Elemente der Gemeindeanstalten, deren gesetzliche Grundlage, die bis anhin im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGZBG, SGF 210.) enthalten war, aufgehoben wurde. Nun tritt also der neue, vom TWG eingeführte Artikel 5a Abs. 4 GG in dieser Hinsicht an die Stelle der gesetzlichen Grundlage, die bis zu dessen Totalrevision vom 10. Februar 2012 (ASF 2012_016) im EGZGB enthalten war.

Artikel 1 ARGG erfordert keine weiteren Änderungen als die Anpassung der Artikelüberschrift.

Die Artikel 1a, 1b und 58 enthalten Mindestvorschriften zur Regelung der Anstalten im Sinne der bestehenden Praxis, mit der Ausnahme, dass gemäss dem Grundsatz nach Artikel 148 Abs. 2 GG für die Genehmigung des Reglements über die Schaffung einer Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht mehr der Staatsrat, sondern die Direktion des Staatsrats, der die Anstalt aufgrund ihres Zwecks zugehört, zuständig ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 58 bereits bestand, es wird jedoch vorgeschlagen, den Artikel zu präzisieren und die Vorschrift betreffend die Revisionsstelle zu lockern: gemäss dem neu vorgeschlagenen Absatz 3 müssen die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht mehr unbedingt die gleiche Revisionsstelle haben wie die Gemeinde. So kann man sich vorstellen, dass je nach Zweck der Anstalt die Gemeinde die Rechnungsrevision der Anstalt einer spezialisierten Revisionsstelle übertragen will.

Diese Teilrevision wird ausserdem dazu genutzt, in den Artikeln 5 Abs. 3 und 42 ARGG den Ausdruck «Amtsperiode» durch «Legislaturperiode» zu ersetzen, um die betreffenden Artikel mit dem GG zu vereinheitlichen.

Die Artikel 5b und 153 Abs. 2 GG, die ebenfalls durch Artikel 47 TWG eingeführt oder geändert werden, ziehen keine Anpassungen des ARGG nach sich.

Artikel 27

Es wird vorgeschlagen, dass das Reglement am 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen und personellen Auswirkungen des TWG wurden in der Botschaft zum Gesetzesentwurf ausgewertet. Das Ausführungsreglement zieht keine zusätzlichen finanziellen und personellen Konsequenzen nach sich.

4. Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht

Der Entwurf ist bundesrechtskonform. Er ist mit dem europäischen Recht vereinbar.